

KJFöP

Kinder- und Jugendförderplan



- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Gütersloh

KJFöP GT 2010/2014

Inhalt	Seite
Vorwort.....	2
1. Querschnittsaufgaben nach dem KJFöG.....	3
1.1 § 3: Berücksichtigung besonderer Lebenslagen / benachteiligte Lebenswelten	3
1.2 § 4: Förderung von Jungen und Mädchen / geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit	3
1.3 § 5: Interkulturelle Bildung	3
1.4 § 6: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.....	4
1.5 § 7: Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.....	4
2. Handlungsfelder gemäß §§ 11-14 KJFöG	5
2.1 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit.....	5
2.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Gütersloh	9
2.3 Jugendsozialarbeit	15
2.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Kreis Gütersloh	19
3. Handlungsempfehlungen	24
4. Förderbestimmungen	25
4.1 Allgemeine Förderbestimmungen	25
4.2 Maßnahmen	27
4.3 Förderung der Ehrenamtes	32
4.4 Einrichtungen	34
4.5 Zuschüsse an den Kreisjugendring.....	36
4.6 JugendreferentInnen bei Trägern der freien Jugendhilfe.....	36
4.7 Referentenliste	36
AnsprechpartnerInnen:	37

Vorwort

Der Kinder- und Jugendförderplan für den Kreis Gütersloh (KJFöP GT 2010/2014) ist die Förderrichtlinie im Bereich der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst¹ für die Handlungsfelder

- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der Förderplan enthält neben der gesetzlichen Auftragsgrundlage eine Beschreibung der Zielsetzung und grundlegenden Merkmale der Handlungsfelder sowie der bestehenden Infrastruktur im Kreis Gütersloh.

Entsprechend dem § 15 des *Kinder und Jugendfördergesetzes NRW* (3. AG-KJHG – KJFöG) ist die finanzielle Ausstattung des Förderplanes für jeweils eine Wahlperiode festzuschreiben. Diese Festlegung dient dem Ziel, Kontinuität und Handlungssicherheit für die Träger zu gewährleisten.

Gerade in Zeiten angespannter öffentlicher Haushalte ist es notwendig, den breiten Sockel präventiver Angebote der Jugendhilfe als gesetzlicher Pflichtaufgabe zu erhalten. Dadurch wird auch sichergestellt, dass Kindern und Jugendlichen, die weniger Unterstützung und Förderung durch ihr Elternhaus auf dem schwierigen Weg des Erwachsenwerdens bekommen, die Teilhabe an Bildungsangeboten ermöglicht wird.

Die fachlichen Perspektiven in den jeweiligen Handlungsfeldern sind als Handlungsempfehlungen skizziert. Sie werden auch während der Geltungsdauer des KJFöP GT entsprechend der sich verändernden Bedarfe weiter entwickelt.

Über den Stand und die weiteren Entwicklungserfordernisse wird dem Jugendhilfeausschuss einmal jährlich Bericht erstattet.

Der KJFöP GT stellt die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendförderplanes von 2007 dar und ist das Ergebnis fachlicher Beratungen in Planungsgruppen unter Beteiligung von Fachkräften der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

Der KJFöP GT 2010/2014 ist gültig bis zum Ende der Legislaturperiode (2014).

Sowohl den Kinder- und Jugendförderplan insgesamt als auch auszugsweise die Förderbestimmungen sowie die Antragsformulare finden Sie unter www.kreis-guetersloh.de



Lothar Busche
(Leiter der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst)

¹ Die „Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst“ ist als Kreisjugendamt zuständig für den Kreis Gütersloh ohne die Städte Gütersloh und Verl, die eigene Jugendämter unterhalten.

1. Querschnittsaufgaben nach dem KJFöG

1.1 § 3: Berücksichtigung besonderer Lebenslagen / benachteiligte Lebenswelten

Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern des KJFöG richten sich an alle jungen Menschen im Alter zwischen 6 und 21 Jahren. In Ausnahmefällen können auch Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden. Daneben können auch Eltern und andere Erziehungsberechtigte zu den Zielgruppen der Jugendförderung gehören, z.B. im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Es besteht jedoch eine besondere Verpflichtung, die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten in den Blick zu nehmen, sowie die von jungen Menschen mit Migrationshintergrund. Gerade vor dem Hintergrund knapper Ressourcen sind die Zielgruppen besonders zu berücksichtigen, die weniger Unterstützung durch Elternhaus und Schule auf ihrem Weg des Erwachsenwerdens haben.

Die Angebote und Maßnahmen sollen zudem dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und Gewalt zu schützen. Zielrichtung ist einerseits, Kinder und Jugendliche zu stärken und ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstverantwortung zu fördern, andererseits bei bekannt werden von aktuellen Krisen und Gefährdungen in Kooperation mit anderen sozialen Diensten eine qualifizierte Krisenintervention anzuregen (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII).

Analog zur integrativen Erziehung im Bereich von Kita und Schule sollen auch Angebote der Jugendförderung für junge Menschen mit Behinderung zugänglich gemacht werden.

1.2 § 4: Förderung von Jungen und Mädchen / geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Eine der zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters stellt die Ausbildung einer autonomen Geschlechtsidentität dar. Sozialisation, Geschlechterrollenanforderungen und Lebensperspektiven von Jungen und Mädchen sind nach wie vor unterschiedlich. Demzufolge muss auch die Förderung der Entwicklung von Jungen und Mädchen unterschiedlich sein.

Bei Planung und Umsetzung aller Maßnahmen der Jugendförderung sind die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, um zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beizutragen.

Geschlechterdifferenzierung als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) erfordert sowohl spezifische Angebote nur für Mädchen und nur für Jungen als auch eine geschlechtsbewusste Gestaltung koedukativer Angebote der Jugendförderung.

1.3 § 5: Interkulturelle Bildung

Interkulturelle Bildung ist als Auftrag der Jugendförderung an mehreren Stellen im KJFöG verankert:

- Die Bedürfnisse junger Menschen mit Migrationshintergrund sind besonders in den Blick zu nehmen (§ 3 KJFöG),
- interkulturelle Kompetenz und internationale Jugendarbeit gehören zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit (§ 10 KJFöG),

- als Querschnittsaufgabe hat interkulturelle Bildung das Ziel, junge Menschen in ihrer Fähigkeit zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung zu fördern.

1.4

§ 6: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

In § 6 KJFöG fordert der Gesetzgeber den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf, Kinder und Jugendliche gemäß ihrem Entwicklungsstand an den sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen, d.h., sie rechtzeitig, in geeigneter Form und umfassend zu informieren und ihnen einen Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus müssen bei allen Angeboten, die nach dem KJFöG gefördert werden, die Belange von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden.

Das bedeutet, dass Kinder und Jugendliche als Adressaten von Angeboten aus den Handlungsfeldern der §§ 11 –14 KJFöG ein Mitspracherecht eingeräumt wird, sowie altersangemessene und geeignete Formen der Beteiligung eingesetzt werden.

1.5

§ 7: Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Bildung ist das Rüstzeug, mit dem wir Kinder und Jugendliche auf den Umgang mit ihrer Lebensführung mit all ihren Anforderungen und Unsicherheiten vorbereiten können. In Bildungsprozessen ‚erfinden‘ Kinder und Jugendliche eigenwillige und neue Lösungen für zuvor unbekannte Probleme. Bildung fördert die Herausbildung von Urteilsfähigkeit und Selbstbestimmung, ist Voraussetzung für das Zurechtfinden in der Welt. Bildung bedeutet aktive Tätigkeit als Auseinandersetzung eines Menschen mit Themen oder Sachverhalten und ist damit immer Selbst-Bildung.

Bildungsprozesse zu ermöglichen, indem förderliche Rahmenbedingungen für die Selbstbildung als notwendige Eigenleistung der Kinder und Jugendlichen arrangiert werden, ist die Herausforderung für alle pädagogischen Institutionen. Bildung in diesem umfassenden Verständnis kann nicht von einer gesellschaftlichen Instanz allein geschultert werden: Die verschiedenen Bildungsaufträge und -möglichkeiten von Jugendförderung und Schule müssen noch im Sinne eines integrierten Bildungsverständnisses aufeinander bezogen werden. Um Bildungsprozesse in einer unserer komplexen Welt angemessenen Form zu unterstützen, ist die Kooperation von Jugendförderung und Schule notwendig, zumal die Bedeutung von Schule als Lebensort für Kinder und Jugendliche immer mehr zunimmt. Gewinnbringend wird die Kooperation aber erst, wenn es gelingt, eine gegenseitige institutionelle Ergänzung zu erreichen, die sich der Stärken und der strukturell unterschiedlichen Bildungschancen der jeweiligen Institution bewusst ist.

Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule vollzieht sich vor Ort in der Abstimmung und dem konkreten Tun der Akteure in den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen. Förderliche Rahmenbedingungen für Kooperationen zu schaffen und eine integrative Bildungsorientierung zu forcieren stellt gerade unter den strukturellen Ausgangsbedingungen in einem Landkreis mit den unterschiedlichen Planungs- und Entscheidungsgremien eine besondere Herausforderung dar.

2. Handlungsfelder gemäß §§ 11-14 KJFöG

Nachfolgend werden die vier Handlungsfelder gemäß Kinder- und Jugendfördergesetz dargestellt:

2.1 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

2.1.1 Auftrag, Zielsetzung und grundlegende Merkmale

Gesetzliche Grundlagen:

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 12 (1) „Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.“

Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (KJFöG)

§ 11 "Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten und von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit."

Zentrale Merkmale Verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit sind:

- **Selbstorganisation**

Die vielfältigen Formen Verbandlicher Jugendarbeit (z.B. Gruppen, Treffs oder Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe) werden von jungen Menschen selbst gestaltet und organisiert. Grundlage dafür sind ähnliche Strukturen wie in Vereinen.

- **Freiwilligkeit**

Jugendverbände müssen um ihre Mitglieder werben und sich für sie attraktiv und interessant machen. Dabei bieten sie Freiräume, die Kinder und Jugendliche für sich ohne Leistungsdruck erschließen können.

- **Mitbestimmung**

Jugendverbände bieten Lern- und Erfahrungsräume für demokratische Teilhabe. Themen und Inhalte sind für die Mitglieder verhandelbar, d.h. junge Menschen nehmen Verantwortung wahr und treffen Entscheidungen. So können Kinder und Jugendliche Demokratie durch konkretes Tun erlernen.

- **Ehrenamtliches Engagement**

Grundlage von Jugendverbandsarbeit ist das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder, sei es als JugendleiterIn in der Ortsgruppe, als Koch in der Ferienfreizeit, als Vorstandsmitglied im Jugendverband oder als Delegierte in politischen Gremien. Ohne die unentgeltlichen Leistungen der Ehrenamtlichen sind die Aktivitäten der Jugendverbände im derzeitigen Umfang nicht aufrechtzuerhalten.

Vielfach unterstützt ehrenamtliches Engagement auch den beruflichen Werdegang junger Menschen, da die Mitarbeit im Jugendverband die Bildung und Persönlichkeitsentwicklung der/des Einzelnen fördert.

- **Wert- und Lebensweltorientierung**

Zwar unterscheiden sich die verschiedenen Jugendverbände von ihrer Tradition her und in ihren Wirkungsweisen, Angebotsstrukturen und weltanschaulichen Ausrichtungen, doch der Kern der Jugendverbandsarbeit ist das Wirken Gleichaltriger. Gemeinsam ist den Jugendverbänden, dass die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen und ihre Themen Ausgangspunkt des gemeinsamen Tuns sind.

Gerade in einem Landkreis wie dem Kreis Gütersloh ist es wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen nur kurze Wege zurücklegen müssen, um Angebote neben dem kommerziellen Freizeitsektor wahrnehmen zu können und dass es in den einzelnen Kommunen ein vielfältiges Angebot gibt.

Die Angebote der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit richten sich grundsätzlich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die gewachsenen Strukturen der einzelnen Verbände bringen jedoch unterschiedliche Ausrichtungen im Hinblick auf die **Zielgruppe** mit sich.

Ziel der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ist es, zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen beizutragen (vgl. § 11 KJFöG). Dabei stehen Gemeinschaftserlebnisse, der Spaßfaktor, die Erziehung und das Lernen durch Gleichaltrige im Mittelpunkt.

Schnittstellen bestehen zur Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst (Bezirkssozialarbeit – wenn es um Probleme einzelner Kinder und Jugendlicher geht – sowie zu den übrigen Fachdiensten, Jugendpflege, Jugendgerichtshilfe, Gemeinwesen- und Jugendsozialarbeit).

Die **Qualitätsentwicklung** im Feld der Jugendverbände hat im Kreis Gütersloh einen hohen Stellenwert. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für JugendleiterInnen werden finanziell gefördert. Außerdem bieten die JugendgruppenleiterInnenpauschale und die JugendleiterInnenencard einen Anreiz, sich als ehrenamtlicheR JugendleiterIn zu qualifizieren und fortzubilden. Ein wichtiger Schritt, Qualitätssicherung durch veränderte Rahmenbedingungen zu fördern, ist auch die für den Kreis Gütersloh neu eingeführte Auffrischungsverpflichtung der Ausbildungskurse für JugendleiterInnen, die die JugendleiterInnenpauschale beantragen.

Darüber hinaus haben überörtlich organisierte Jugendverbände häufig hauptberufliche Fachkräfte eingestellt, um die Begleitung und Qualifizierung der Ehrenamtlichen abzusichern.

2.1.2 Infrastruktur Verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Gütersloh

Die Struktur der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Gütersloh zeichnet sich durch eine bunte Vielfalt von sowohl kleineren Gruppierungen, die vor Ort tätig sind, als auch Jugendverbänden, die über die einzelnen Orte hinaus organisiert sind, aus. Dabei ist ein großes Spektrum möglicher Ausrichtungen abgedeckt: es gibt konfessionelle, humanitär-helfende, politische, ökologische, kulturelle, internationale und sportliche Jugendverbandsarbeit. Eine vollständige Aufzählung der verschiedenen Träger und Anbieter ist hier jedoch nicht möglich, da sich die Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit immer weiter entwi-

ckelt und sich immer wieder neu an den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen orientiert verändert.

Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit wird vor Ort getragen durch das ehrenamtliche Engagement. Ihre Strukturen sind meist über viele Jahre hinweg gewachsen und nach Art und Umfang in den verschiedenen Kommunen unterschiedlich.

Die folgenden Zahlen unterstreichen die Vielfalt und den Umfang der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Gütersloh und zeigen, dass die Basis für ein so breites Angebot das Engagement vieler ehrenamtlich Tätiger ist.

- Der Kreis Gütersloh fördert 45 Jugendverbandsheime, in denen im Wesentlichen ehrenamtliche MitarbeiterInnen Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten.



Die weiteren Angaben beziehen sich auf das Jahr 2008.

- Jährlich wird an etwa 400 ausgebildete ehrenamtliche JugendleiterInnen die so genannte JugendgruppenleiterInnenpauschale als kleine Aufwandsentschädigung ausgezahlt. Im Jahr 2008 wurden 45 JuLeiCas an neue MitarbeiterInnen ausgegeben.
- Über 700 Ehrenamtliche haben kreisweit an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die durch Kreismittel gefördert wurden, teilgenommen.
- Von den Jugendverbänden aus dem Kreis Gütersloh wurden über 300 Erholungsfreizeiten für über 7.600 Kindern und Jugendlichen organisiert. Darüber hinaus wurden mit internationalen Jugendbegegnungen etwa 500 TeilnehmerInnen erreicht.
- Im Bereich der außerschulischen Bildung wurden Kurse, Projekte und Einzelveranstaltungen mit etwa 5.700 TeilnehmerInnen durchgeführt.

Diese Zahlen bilden jedoch nur einen Teilbereich dessen ab, was in der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit vor allem durch ehrenamtliches Engagement geleistet wird. Die Angebote der Jugendverbandsarbeit, die durch öffentliche Mittel gefördert werden, sind nur ein Ausschnitt des breiten Angebotsspektrums der vielen verschiedenen Träger. Neben Ferienfreizeiten und Bildungsmaßnahmen gibt es z. B. Gruppenstunden, Treffpunktzeiten, Ausflüge, Projekte usw., die nicht finanziell gefördert werden und deswegen nicht in der Statistik des Kreises Gütersloh abgebildet werden können.

Professionelle Unterstützung für alle Bereiche der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit bieten die KreisjugendpflegerInnen in den vier Regionalstellen der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst mit Kontakten, Beratung, Unterstützung und Maßnahmen (siehe auch 2.2.2). Darüber hinaus wird die konfessionelle Kinder- und Jugendarbeit durch die Synodal- und Dekanatsjugendreferenten, deren Stellen vom Kreis Gütersloh mitfinanziert werden, unterstützt.

2.1.3 Förderung für die Dauer der Legislaturperiode bis 2014

→ siehe 4. Förderbestimmungen

2.1.4 Perspektive

Die Jugendverbände arbeiten eigenständig, initiiert durch einzelne ehrenamtlich aktive Menschen, so dass sich vieles einer kreisweiten, übergeordneten Planung entzieht. Daher ist es nur sehr begrenzt möglich, kreisweit verbindliche Anforderungen zu stellen.

Handlungsempfehlungen für die Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit:

- Qualitätsentwicklung – Jahresprogramm mit Fortbildungsangeboten für Ehrenamtliche als Datenbank (über www.proja.info)
- Entwicklung eines auf die Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit zugeschnittenen Verfahrens der Qualitätsentwicklung, analog zum Wirksamkeitsdialog.

2.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Gütersloh

2.2.1 Auftrag, Zielsetzung und grundlegende Merkmale

Gesetzliche Grundlagen:

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 11 (1) „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (KJFöG)

§ 12 "Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.“

Merkmale/Charakteristika des Arbeitsfeldes:

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein niederschwelliges Angebot der Jugendhilfe zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie setzt an den Lebenswelten der jungen Menschen an und ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit der Teilnahme sowie Mitbestimmung und Mitgestaltung durch die Kinder und Jugendlichen. Die strukturelle Offenheit ist ein institutionelles Charakteristikum. Sie ist für die Jugendarbeit funktional, weil sie es ermöglicht, sich flexibel auf sich wandelnde Zielgruppen mit ihren Themen einzustellen und Probleme bedarfsgerecht aufzugreifen. Diese notwendige Flexibilität stellt Jugendarbeit jedoch vor die Aufgabe, sich immer wieder konzeptionell zu definieren und zu klären.

Offene Kinder- und Jugendarbeit findet im Spannungsfeld widersprüchlicher Interessen und Erwartungen statt (Kinder, Jugendliche, Familie, Träger, päd. Fachkräfte, Jugendamt, Öffentlichkeit...), die es aufzugreifen und auszuhandeln gilt.

Angebote sind z.B. Offener Treff/Jugendcafé, Kurse/Projekte im kreativen, sportlichen, kulturellen Bereich, politische Bildung, Fahrten und Freizeiten, niederschwellige Beratungsangebote.

In der Regel findet die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Jugendhaus statt. Hier steht ein differenziertes Raumangebot zur Verfügung, damit Programme und Aktionen verbindlich geplant werden können, aber auch situativ und spontan auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen eingegangen werden kann. Bei Bedarf können vom Jugendhaus in Ortsteilen, die einen erschwerten Zugang zu Angeboten der Jugendarbeit haben, Außenstellen betrieben werden. Es kann sinnvoll sein, für bestimmte Zielgruppen auch außerhalb von Räumlichkeiten Angebote zu machen, z.B. Kontaktaufnahme zu/Betreuung von Cliquen. Die „Betriebszeiten“ der Jugendhäuser im Kreis Gütersloh in Relation zur Anzahl der Fachkraftstunden sind in den „Eckwerten“ geregelt.

Eckwerte:

Jugendhäuser mit hauptberuf- lichen Fach- kräften	Betriebszeiten ² pro Woche			jährliche Öffnungszeit
		davon „offene Treffange- bote ³⁴ “	verteilt auf mind. Öffnungs- tage	
ab ½ Stelle	14,00 Std.	10,00 Std.	3 Tage	bis 1 ½ Stellen = 43 Wo.
ab 1 Stelle	29,00 Std.	16,00 Std.	4 Tage	
ab 1 ½ Stellen	43,00 Std.	20,00 Std.	4 Tage	ab 2 Stellen = 46 Wo.
ab 2 Stellen	58,00 Std.	28,00 Std.	5Tage	

Jugendhäuser können „Außenstellen“ unterhalten, die unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden können:

- Kommune mit unterdurchschnittlichem Versorgungsgrad Offener Kinder- und Jugendarbeit
- Personelle Ausstattung des Jugendhauses mindestens 1,5 Fachkraft-Stellen
- Öffnungszeiten in der Außenstelle 2 Tage insgesamt mind. 8 Std., im Haupthaus 3 Tage mind. 15 Std.
- Standorte in verschiedenen Ortsteilen oder Angebot für verschiedene Zielgruppen bzw. Bedarfe
- Eine hauptberufliche Fachkraft ist verantwortlich für die Außenstelle, die Angebote in der Filiale werden nicht nur durch Honorarkräfte durchgeführt, personelle Kontinuität ist zu gewährleisten.

Die Unterhaltung von Außenstellen wird im pädagogischen Etat besonders gefördert (siehe 4.4.2 (1) KJFöP GT).

² Betriebszeiten:

Die Betriebszeiten sind die Zeiten, in denen von den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung (auch in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und Honorarkräften) Angebote gemacht werden, wie Offener Treff/Jugendcafé, Bildungs- und Kursangebote, Fahrten, Mitarbeiterkreise etc.. Vor allem bei Einrichtungen mit mehr als einer Fachkraft können diese Angebote auch parallel stattfinden. Betriebszeiten orientieren sich an den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und sollen nach Möglichkeit Wochenenden einschließen. Zu den Betriebszeiten gehören auch die Angebote von mobilen Projekten, aufsuchender Kinder- und Jugendarbeit sowie Projekte in Kooperation mit Schule.

³ Offene Treffangebote:

Der Kern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist der offene Treff/das Jugendcafé. Öffnungszeiten des Treffs und die Öffnungstage orientieren sich an den Bedarfen und Interessen der jeweiligen Zielgruppen. Treffpunktangebote können auch von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und/oder Honorarkräften übernommen werden, jedoch sollte eine pädagogische Fachkraft als AnsprechpartnerIn zur Verfügung stehen. Als „offene Treffangebote“ im Sinne der Eckwerte gelten auch Kooperationsformen wie „Schülercafés“, die auch für andere Kinder und Jugendliche offen sind.

Ziele:

Zentrales Ziel Offener Kinder- und Jugendarbeit ist es, junge Menschen zu Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung anzuregen. Es geht um das „psychologische Rüstzeug“, um die Schlüsselkompetenzen, die junge Menschen brauchen, um die an sie gestellten gesellschaftlichen Anforderungen beim Erwachsenwerden zu bewältigen:

- **Autonomie** (Selbstbestimmung/ den eigenen Weg finden)
- **Kreativität** (für neue Situationen neue angemessene Lösungen finden können)
- **Kommunikationskompetenz** (sich verständigen, mit anderen umgehen können)
- **Kooperationskompetenz** (mit anderen zusammen Lösungen finden zu können)
- **(Meta-) Reflexivität** (Fähigkeit, sich immer wieder aus der Distanz selbst zu prüfen: Wo ist Optimierung meiner Handlungsweisen nötig?)
- **Lernkompetenz** (immer wieder neues Wissen/Strategien erwerben – Lernen des Lernens)
- **Ambiguitätstoleranz** (Widersprüche aushalten können; Handlungsfähigkeit auch in mehrdeutigen, widersprüchlichen Situationen behalten)
- **Rollendistanz/-flexibilität** (Fähigkeit, ggf. widersprüchliche Rollen auszufüllen/zu verändern)
- **Diskurs-/Konfliktkompetenz** (Verständigungsfähigkeit, in Konflikten zu konstruktiven Umgangsweisen zu kommen.)

Selbstbestimmung kann jedoch nicht „technologisch hergestellt“, nicht per Lehrplan vermittelt, nicht "eingepaukt" werden. Selbstbestimmung muss eigenständig "errungen" werden. Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet dafür förderliche Rahmenbedingungen, „Möglichkeitsräume“, soziale Orte mit „ernstem Probecharakter“ für das Lernen und Ausprobieren von Selbstbestimmung.

Auch junge Menschen sind Subjekte ihres Lernens – sie entscheiden selbst über die Ziele, die sie verfolgen. Pädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit unterstützen daher Kinder und Jugendliche darin, ihre eigenen Ziele zu suchen und anzugehen.

Zielgruppen:

Zielgruppe sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis 21 Jahren, in Ausnahmefällen bis 27 Jahren. Bei aller prinzipiellen Offenheit ist es jedoch erforderlich, sich für konkrete Zielgruppen bewusst zu entscheiden. Dies ist ein wesentliches Element bei der konzeptionellen Klärung und Aushandlung mit allen Beteiligten (Jugendliche, Träger, Kommune, Kreis, andere Jugendhäuser im Sozialraum).

Die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten sowie von jungen Menschen mit Migrationshintergrund bilden einen besonderen Schwerpunkt.

Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist Heterogenität hinsichtlich Alter, Bildungsstand, sozialem Milieu und Entwicklungsstand wichtige Rahmenbedingung. Die pädagogische Herausforderung liegt darin, immer wieder sicherzustellen, dass unterschiedliche Gruppen und Cliquen, sowohl Mädchen als auch Jungen das Jugendhaus und seine Angebote nutzen können, dass sie die Möglichkeit haben, sich mit ihren unterschiedlichen Lebensentwürfen „aneinander zu reiben“ und voneinander zu lernen.

Schnittstellen:

Im Sinne sozialräumlichen Handelns und unter Berücksichtigung der Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen ist eine Kooperation mit anderen Einrichtungen der Jugendarbeit sowie mit relevanten sozialen Diensten und anderen Institutionen, insbesondere mit Jugendsozialarbeit und Schulen erforderlich.

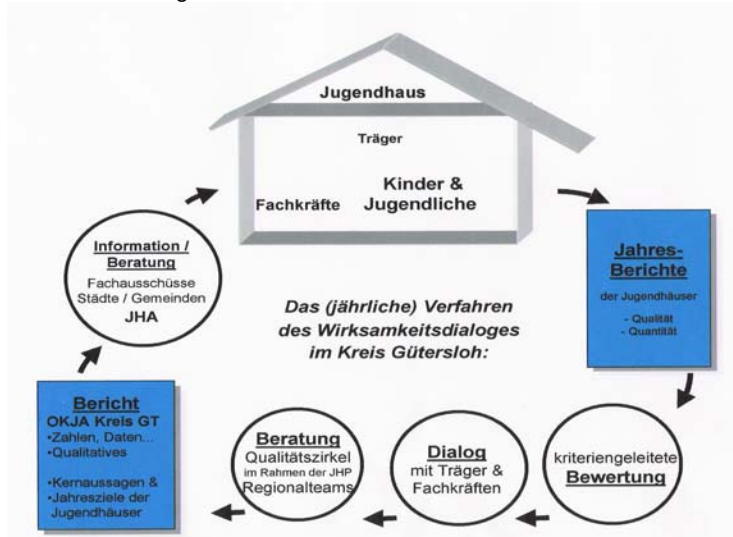
Neue Anforderungen ergeben sich aus der Novellierung des SGB VIII, § 8a Abs. 2: Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung wird darin vom Gesetzgeber auf alle Leistungserbringer nach dem SGB VIII, also auch Einrichtungen der Jugendarbeit, ausgedehnt (s. Präambel).

Nach wie vor wachsende Bedeutung kommt der Kooperation mit Schule, als einem wichtigen Lebensort von Kindern und Jugendlichen, zu. Jugendarbeit kann das eigene Bildungsverständnis in die konkrete Zusammenarbeit vor Ort einbringen und Jungen und Mädchen dabei unterstützen, zu Subjekten ihres Lernens in der Institution Schule zu werden.

In der Kooperation mit anderen ist darauf zu achten, dass das Selbstverständnis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewahrt wird.

Qualitätsentwicklung:

Planung (in Form von Konzeptentwicklung) und Reflexion (in Form von Selbstevaluation) sind Säulen von Qualitätsarbeit und bilden die Voraussetzung für den Dialog über die Wirksamkeit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit: Das (ausgehandelte) Konzept stellt das gedankliche Grundgerüst der Arbeit dar. Von den pädagogischen Fachkräften wird regelmäßig eine Analyse der konkreten Lebenswelten der Kindern und Jugendlichen des Sozialraumes durchgeführt. Die daraus abgeleiteten Bedarfe bilden die Grundlage der Weiterentwicklung der Konzeptionen. Sie sind das Ergebnis der Aushandlung mit den Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Fachkräfte, Träger, Kooperationspartner, Financiers), was mit welchen Zielgruppen und welchen erwünschten Zielen und welchem Ressourceneinsatz getan werden soll.



Ein Instrument der Qualitätsentwicklung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Gütersloh ist der jährlich durchgeführte Wirksamkeitsdialog.

Die Beteiligung am Wirksamkeitsdialog ist Fördervoraussetzung.

2.2.2 Infrastruktur Offener Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Gütersloh



Im Kreis Gütersloh gibt es 23 Jugendhäuser mit pädagogischen Fachkräften⁴. 13 Jugendhäuser befinden sich in Trägerschaft von Kirchengemeinden (7 ev. und 6 kath.), 5 in kommunaler Trägerschaft und 5 in Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden (Arbeiterwohlfahrt [3], Diakonisches Werk, Caritasverband). 30,8 Vollzeitstellen der hauptberuflichen Fachkräfte bedeuten im Durchschnitt 52 Fachkraft-Wo.-Std. je Jugendhaus. Es sind überwiegend Dipl.-Sozialpädagogen/-arbeiterInnen und Dipl.-Päd. beschäftigt.⁵ Über 600 Ehrenamtliche leisten jährlich über 50.000 Stunden ehrenamtlicher Arbeit.

NutzerInnen: Die Offenen Treffs werden von ca. 2.300 Stamm- und über 1.500 gelegentlichen BesucherInnen genutzt. An Kursen/Projekten/Gruppen nehmen über 2.000 regelmäßige und knapp 1.000 gelegentliche TeilnehmerInnen teil. Einzelveranstaltungen haben ca. 14.000 Besuche zu verzeichnen, Ferienangebote über 5.000 Teilnahmen.

⁴ Stand 1.1. 2010

⁵ Zertifizierte Zusatzausbildungen: Spiel- und Theaterpädagogik, Jungenarbeit, Mädchenarbeit, Erlebnispädagogik, DeeskalationstrainerInnen, Sexualpädagogik, Sozialmanagement, FachübungsleiterInnen div. Sportarten, TZI

In jeder Regionalstelle der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst befasst sich ein/e JugendpflegerIn – neben anderen Aufgabengebieten – speziell mit Fragen, Themen, aktuellen Entwicklungen und Lösungen von Problemen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Der Fachdienst Jugendpflege hat die Aufgabe, die Strukturen für die Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Gütersloh und den dazugehörigen Kommunen sicherzustellen, zu gestalten und im Rahmen der Planungsverantwortung mit den EntscheidungsträgerInnen bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Die Beratung, Förderung und Forcierung der qualitativen Weiterentwicklung bezieht sich sowohl auf Fachkräfte als auch auf Träger der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Im Sinne sozialräumlichen Handelns stellen die JugendpflegerInnen die Vernetzung zu den weiteren Fachdiensten der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst sicher.

2.2.3 Förderung für die Dauer der Legislaturperiode bis 2014

→ siehe 4. Förderbestimmungen

2.2.4 Perspektive

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Gütersloh ist fachlich gut entwickelt und stellt eine wichtige infrastrukturelle Rahmenbedingung für die Förderung von Jungen und Mädchen auf ihrem Weg zum Erwachsenwerden dar.

Die erforderlichen Weiterentwicklungen müssen aus den jeweils unterschiedlichen Bedarfen vor Ort abgeleitet werden. Wesentlich dafür sind die Kinder und Jugendlichen selbst, da die Arbeit an ihren Interessen zu orientieren ist und von ihnen mitgestaltet werden soll (§ 11 SGB VIII). Um an ihren nicht immer explizit artikulierten Themen „dranzubleiben“, ist eine regelmäßige Analyse der sich verändernden Lebenswelt der AdressatInnen erforderlich. Zudem gilt es, inhaltlich und methodisch durch Fortbildungen auf der Höhe der Zeit zu bleiben.

Handlungsempfehlungen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit:

- Qualitätsentwicklung – Jahresprogramm mit Fortbildungsangeboten für Hauptberufliche und Ehrenamtliche als Datenbank (www.proja.info)
- Kooperation Jugendarbeit und Schule – aktuellen fachlichen Diskurs über Weiterführung des Qualitätszirkels sichern
- Geschlechtsdifferenzierung – Inhaltliche Unterstützung/ Konzeptionelle Verankerung der Mädchenarbeit sowie weitere Vernetzung von Jungenarbeit
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – konzeptionelle Verankerung in den Einrichtungen vor Ort

2.3 Jugendsozialarbeit

2.3.1 Auftrag, Zielsetzung und grundlegende Merkmale

Gesetzliche Grundlagen:

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 13 (1) „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (KJFöG)

§ 13 „Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.“

Die Planungs- und Gesamtverantwortung für die Jugendsozialarbeit trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII. Jugendsozialarbeit ist damit Gegenstand der kommunalen Jugendhilfeplanung.

Im Rahmen der Verabschiedung künftiger kommunaler Kinder- und Jugendförderpläne wird der Jugendhilfeausschuss auch für die Jugendsozialarbeit die jugendpolitischen Ziele, lokalen Bedarfe, fachlichen Schwerpunkte und den mittelfristigen Finanzrahmen der Jugendsozialarbeit festlegen.

Merkmale/Charakteristika des Arbeitsfeldes

Das Arbeitsfeld Jugendsozialarbeit hat mit den Schwerpunkten Übergang Schule-Beruf und präventiver schulbezogener Angebote für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen viele Schnittstellen zu einer Vielzahl anderer zuständiger und relevanter Institutionen und Behörden, die vor dem Hintergrund ihrer Aufgaben und gesetzlicher Rahmenbedingungen die Unterstützung und Förderung der jungen Menschen mitgestalten. Insbesondere die Schulen, die Arbeitsverwaltung sowie die Ärgen nach SGB II, das Gesundheitswesen sowie die unterschiedlichen Träger berufsorientierender und beruflfördernder Maßnahmen sind hier zu nennen.

Mit der Einrichtung eines Bildungsbüros zum 01.08.2008 in der Bildungs- und Schulberatung des Kreises Gütersloh wird das Übergangsmanagement Schule-Beruf überwiegend von dort strategisch und operativ gesteuert. Im besonderen Fokus stehen auch hier junge Menschen mit besonderem Förderbedarf.

Abgrenzung zu anderen Sozialgesetzen

Aufgrund der Nachrangigkeit zum SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) besteht der Auftrag der Jugendsozialarbeit an der Schnittstelle dieser beiden Gesetze darin, Unterstützungsleistungen zur sozialen und beruflichen Integration für diejenigen Schulabgänger und jungen Erwachsenen bereit zu halten, deren berufliche Integration nicht durch die Instrumente und Eingliederungsleistungen von SGB II und SGB III (Arbeitsförderung) erreicht werden kann. Auch und gerade wegen der Einführung des SGB II sind weiterhin jugendhilfeorientierte Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII notwendig für junge Menschen,

- die auf Grund fehlender Hilfebedürftigkeit gemäß § 7 und § 9 SGB II keinen Anspruch auf Eingliederungsleistungen haben,
- die den Anforderungen des SGB II und der Orientierung an Erwerbsarbeit an erster Stelle („Work-first-Orientierung“) nicht Stand halten können und über Sanktionierung aus dem SGB II-System herausfallen,
- die zunächst niederschwellige persönlichkeitsfördernde Maßnahmen brauchen, damit sie arbeitsmarktintegrierende Angebote erfolgreich aufnehmen und beenden können.

Im Kreis Gütersloh ist ein junger Kreis: der Anteil von Kindern und Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung ist höher als im Bundes- bzw. Landesdurchschnitt. Das ist einerseits erfreulich, andererseits erhöht sich jedoch auch das Risiko einer problematischen / konflikthafter gesellschaftlichen Entwicklung durch:

- zurückgehende Ausbildungsmöglichkeiten.
- gestiegene Anforderungen im Bereich der schulischen und beruflichen Qualifizierung sowie der Persönlichkeit (z. B. Schlüsselqualifikationen im Sinne sozialer Kompetenzen).
- mangelnde Chancen am Arbeitsmarkt der Zukunft für Jugendliche ohne Schul-/ Berufsabschluss.
- mangelnden Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie zur damit verbundenen gesellschaftlichen Integration für junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen.
- mangelnde berufliche Perspektiven und fehlende soziale Integration als entscheidende Faktoren einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung und für die positive Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen.

Im Zentrum der Jugendsozialarbeit steht die Stärkung der Persönlichkeit von jungen Menschen, um die Folgen von Benachteiligung und Beeinträchtigung zu überwinden. Jugendsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen vor allem im Übergang Schule ⇒ Beruf aktiv zu gestalten. Intensive sozialpädagogische Förderung und Unterstützung sollen diesen jungen Menschen die notwendige persönliche Stabilisierung, den Zugang zu selbständiger Lebensführung und die Möglichkeit der Integration in die Gesellschaft eröffnen. Es handelt sich dabei um eine Pflichtaufgabe nach dem SGB VIII ohne individuellen Rechtsanspruch.

Zielgruppe

Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die sozial benachteiligt und/oder individuell beeinträchtigt sind. Aufgrund der gesetzlichen Grundlage des § 13 SGB VIII wird die Zielgruppe der jungen Menschen durch diejenigen erweitert, die im Rahmen einer schulischen oder beruflichen Ausbildung einen Wohnraum benötigen. In der Praxis wird die Jugendsozialarbeit überwiegend tätig für junge Menschen zwischen 14 und 21 Jahren, die in Schule, Ausbildung oder Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungschancen im Übergang Schule ⇒ Beruf anzutreffen sind.

Dazu zählen aufgrund der Neuakzentuierung im KJFöG verstärkt auch schulbezogene Angebote für SchülerInnen der Sekundarstufe I.

Ziele

Ziel der Jugendsozialarbeit ist die Stärkung der Persönlichkeit und der Berufsfähigkeit junger Menschen. Die Schaffung von Maßnahmen und Angeboten dient der Verbesserung von Rahmenbedingungen und Strukturen zum Ausgleich individueller und gesellschaftlicher Beeinträchtigungen.

Dies wird erreicht durch sozialpädagogische Maßnahmen, u.a. durch werkpädagogische Angebote. Der in § 13 beschriebene Auftrag der Jugendsozialarbeit betont die Notwendigkeit von frühzeitigen und präventiven Angeboten und verpflichtet die Träger der Jugendsozialarbeit zur konzeptionellen Zusammenarbeit mit allen an diesem Prozess beteiligten Akteuren. Ein wichtiges Ziel ist dabei der Ausbau von Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule.

Das Hauptaugenmerk der Jugendsozialarbeit liegt dabei auf der Stabilisierung junger Menschen und nicht ausschließlich auf der Vermittlung von Arbeit oder Ausbildung. Ziel ist dabei die Sicherstellung einer eigenständigen Lebensführung.

2.3.2 Infrastruktur der Jugendsozialarbeit im Kreis Gütersloh

Eine Vielzahl von Institutionen kümmert sich im Kreis Gütersloh mit unterschiedlichen Aufträgen um junge Menschen. In vielen Arbeitsfeldern werden dabei zum Teil ähnliche Ziele wie in der Jugendsozialarbeit verfolgt. So unterstützen z.B. Gt aktiv, die Agentur für Arbeit, die Jugendhäuser und Jugendverbände, die Schulsozialarbeit oder die Migrationsdienste die berufliche sowie die soziale Integration und die Stärkung der Persönlichkeit von Jugendlichen. Es gibt viele Schnittstellen zwischen diesen Arbeitsfeldern. Der originäre Auftrag der Jugendsozialarbeit wird sowohl vom Kreis Gütersloh (Abt. 3.1 und 3.5) wie im Auftrag des Kreises von einer gestiegenen Anzahl von Trägern bearbeitet.

Eine Vielzahl von Maßnahmen, Projekten und Angeboten wurden entwickelt und etabliert wie z.B.:

- **Erfolgreich in Ausbildung**
mit der Aufgabe SchülerInnen der Klassen 9 und 10 individuell und zielgerichtet im Übergang von der Schule in die Berufstätigkeit zu begleiten. Die Steuerung erfolgt durch das Bildungsbüro.
- **Kompetenzagentur**
als Maßnahme ergänzt sie die ganzheitliche Bildungs- und Entwicklungsförderung für besonders benachteiligte junge Menschen. Die Steuerung erfolgt durch eine Steuerungsgruppe die besetzt wird durch alle Kofinanzierungspartner und Angebotsträger.
- **2 – te Chance**
als Projekt gefördert durch ESF– Mittel für die Zielgruppe der Schulmüden und Schulverweigerer zur Reintegration in die schulischen Angebote. Die Steuerung erfolgt durch die Hilfeplanung der Abteilung 3.5
- **Jugendwerkstatt**
Eine durch Kreis-, Stadt- und Landesmittel geförderte Einrichtung zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit bzw. der Ausbildungsbereitschaft von besonders benachteiligten jungen Menschen.
- **Ravensberger Jugendbildungshaus**
eine für den Nordkreis wohnortnahe Einrichtung zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit bzw. der Ausbildungsbereitschaft von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und besonders benachteiligten jungen Menschen.

- Jugendsozialarbeit im Rahmen der Schulsozialarbeit an allen Berufskollegs des Kreises Gütersloh, Förderschulen, Hauptschulen, Gesamtschulen und teilweise an Realschulen finden im Rahmen der Schulsozialarbeit neben Einzelfallberatung auch präventiv ausgerichtete Angebote wie z.B. Seminare zur Lebensplanung und Berufsfindung statt.
- Berufsparcours
praktisches Ausprobieren typischer Tätigkeiten von Ausbildungsberufen im Kontakt mit Betrieben, organisiert unter Federführung des Fachdienstes Jugendsozialarbeit der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst zur Berufsorientierung
- Broschüre Durchstarten
als Angebot des Fachdienstes Jugendsozialarbeit der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst als Wegweiser zu Beratungs- und Bildungsangeboten für junge Menschen im Kreis Gütersloh.
- Multiplikatorenschulungen
als Angebot des Fachdienstes Jugendsozialarbeit der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst zu Arbeitsfeld- und Zielgruppenspezifischen Themen und methodischen Ansätzen.

2.3.3 Förderung für die Dauer der Legislaturperiode bis 2014

Eine Förderung des Kreises Gütersloh im Bereich der Jugendsozialarbeit gibt es für das Angebot der Jugendwerkstatt des Kolping Berufsförderungszentrums Gütersloh. Das Ravensberger Jugendbildungshaus wird seitens des Kreises (3.1 Bildungsbüro) finanziell gefördert. Die Angebotsstruktur wird in Kooperation 3.1 / 3.5 mit dem Träger entwickelt und angepasst. Die drei Kompetenzagenturen sowie das Projekt 2-te Chance werden durch den Kreis Gütersloh (3.1 und 3.5) im Rahmen von Kofinanzierungen gefördert.

2.3.4 Perspektive

Handlungsempfehlungen für die Jugendsozialarbeit:

- Strukturierte kreisweite Weiterentwicklung und strategische Ausrichtung des Arbeitsfeldes:
 - o Enge inhaltliche und strategische Abstimmung mit dem Übergangsmanagement des Bildungsbüros im Kreis Gütersloh
 - o Entwicklung gemeinsamer Standards Jugendsozialarbeit an Schulen
 - o Weiterführung der Jugendhilfeplanung der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst bzgl. Jugendsozialarbeit
- Verlässliche regionale Ansprechpartner beim Kreis Gütersloh
 - o Fachkräfte zur Bedarfsermittlung, Situationsbeschreibung/Aufzeigen von Problemfeldern
 - o Förderung und Weiterentwicklung regionaler Netzwerke
 - o Austausch fördern und Foren schaffen für die konzeptionelle und fachliche Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes
 - o Rückkopplung von Jugendsozialarbeitangeboten zum Bezirkssozialdienst
 - o Abstimmung und Verzahnung der Maßnahmen und Angebote aller Akteure, die mit der Zielgruppe SGB II und SGB VIII befasst sind

2.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Kreis Gütersloh

2.4.1 Auftrag, Zielsetzung und grundlegende Merkmale

Gesetzliche Grundlagen:

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) § 14

„(1) jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.

Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“

Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (KJFöG) § 14

„Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.“

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe des Kreises Gütersloh, die er als öffentlicher Jugendhilfeträger zu erfüllen hat. Der Gesetzgeber geht von einem grundsätzlichen Gefährdungspotenzial in unserer Gesellschaft für Kinder und Jugendliche aus, dem durch die entsprechenden Präventivangebote zu begegnen ist (siehe unter „Merkmale/ Charakteristika des Arbeitsfeldes“).

Ebenso sollen auch Angebote für Eltern als erziehungsberechtigte Personen (Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. - § 1 (2) SGB VIII) zur Unterstützung bei der Erziehung vorgehalten werden.

Ziele:

Als Ziele nennt der Gesetzgeber für Kinder und Jugendliche:

- Kinder und Jugendliche können sich vor gefährdenden Einflüssen schützen
- Kinder und Jugendliche sind kritik- und entscheidungsfähig und handeln eigenverantwortlich
- Kinder und Jugendliche übernehmen Verantwortung gegenüber sich selbst und gegenüber ihren Mitmenschen

Darüber hinaus nennt der Gesetzgeber das Ziel für Eltern und andere erziehungsberechtigte Personen: Eltern und andere Erziehungsberechtigte sind besser befähigt, ihre Kinder vor gefährdenden Einflüssen zu schützen

Der öffentliche Jugendhilfeträger hat zur Sicherstellung der genannten Ziele folgende Aufträge zu erfüllen:

- Der öffentliche Jugendhilfeträger soll mit den freien Trägern in der Jugendhilfe, mit den Schulen, der Polizei und den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken.
- Der öffentliche Jugendhilfeträger soll mit den o. g. Kooperationspartnern gemeinsam pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen.
- Die Fort- und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ist zu sichern

Ein Handlungskonzept zur Spezifizierung und Operationalisierung dieser Ziele wurde bislang von der Abteilung "Jugend, Familie und Sozialer Dienst" nicht erstellt.

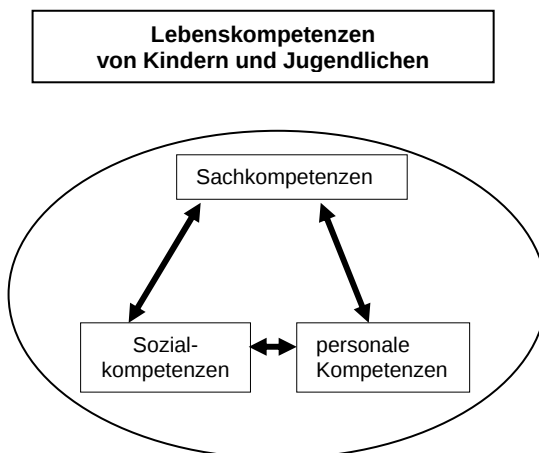
Merkmale/Charakteristika des Arbeitsfeldes

Unsere Gesellschaft birgt Risiken, die die Entwicklung junger Menschen negativ beeinflussen können. Dazu sind ihnen Hilfestellungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen anzubieten.

Die Angebote sind präventiv angelegt und wenden sich an alle junge Menschen oder ihre Erziehungsberechtigten sowie an Erziehungsbeauftragte (Schule, Jugendarbeit). Es sind bei der Planung konkreter Maßnahmen die jeweiligen Zielgruppen zu beteiligen, und es sind dabei deren reale Lebenslagen und die daraus resultierenden Fragen zu berücksichtigen. Diese Bedingung ist ebenso für die Kinder- und Jugendarbeit (Freiwilligkeit, Selbstbestimmung, an den Interessen der jungen Menschen anknüpfend) gültig (siehe §11 SGB VIII). Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz nimmt die Fragestellungen und Lösungswege der Adressaten auf und reflektiert diese mit ihnen (siehe auch SGB VIII: § 1 Recht auf Erziehung, § 5 Wunsch- und Wahlrecht, § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen).

Er geht also im Grundsatz der Frage nach: „Wie kann ich als junger Mensch mein Leben so gestalten, dass ich es für mich und mit anderen befriedigend meistern kann?“

Was unter „Lebenskompetenz“ verstanden wird, soll im folgenden Schaubild verdeutlicht werden.



Sachkompetenzen	Sozialkompetenzen	personale Kompetenzen
Präventionsspezifisches Wissen über abweichendes Verhalten (z. B. Sucht, Sex ohne Kondom, Gewaltanwendung,...) Altersgerechtes und spezifisches Wissen Medienkompetenz	Kommunikationsfähigkeit Konfliktfähigkeit Kooperations- und Teamfähigkeit Umgang mit Gefühlen	Selbstvertrauen & -sicherheit Selbstakzeptanz Selbstwahrnehmung Fremdwahrnehmung Selbsteinschätzung Selbstorganisation Entscheidungsfähigkeit Engagement Verantwortungsbewusstsein Frustrationstoleranz Stressbewältigung Problemlösungsfähigkeit Gesundheitsbewusstsein Genussfähigkeit

Als Lebenskompetenz versteht man im Kern die Fähigkeiten, mit den Anforderungen und Herausforderungen des gesellschaftlichen Lebens konstruktiv umgehen zu können. Ideell formuliert (siehe auch oben unter „Ziele“) bedeutet das konkret, den Herausforderungen von Gruppendruck, Konsumangeboten, neuen Medien, „Angeboten“ legaler oder illegaler Drogen, Reizüberflutung, Schulstress, persönlichen Ängsten oder Krisen weitestgehend reflektiert und selbst bestimmt entgegenzutreten und diese ggf. für sich möglichst positiv zu nutzen oder zu gestalten.

Zielgruppen

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren
- Erziehungsberechtigte
- Erziehungsbeauftragte

2.4.2 Infrastruktur Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Kreis Gütersloh

Es gibt im Kreis Gütersloh keine Institution, die sich ausschließlich mit dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz befasst, jedoch unterschiedliche Fachdienste, Einrichtungen und Arbeitskreise, die u.a. in diesem Handlungsfeld tätig sind:

- Tageseinrichtungen für Kinder
- Jugendhäuser
- Schulen
- Familienzentren in den Kommunen
- Beratungsstellen
- Polizei
- Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst (Jugendpflege)

Es werden viele Angebote, die dem Handlungsfeld des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zuzuschreiben sind, nicht als solche deklariert, obwohl dessen Ziele bewusst mit verfolgt werden. Die folgende Beschreibung verdeutlicht beispielhaft die Überschneidung des Auftrages des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit dem der Offenen oder Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit:

Die Kinder- und Jugendarbeit hat den Auftrag für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Angebote bereitzustellen, um ihnen Möglichkeiten zur Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Mitverantwortung und sozialem Engagement zu geben (siehe § 11 SGB VIII). Unter dieser Intention werden Veranstaltungen und Projekte zu spezifischen Themen (z. B. "Selbstbehauptungs- und Deeskalationskurse") erfolgreich angeboten.

Sowohl inhaltlich als auch methodisch ist der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz als Querschnittsaufgabe enthalten und bildet ein Qualitätsmerkmal Verbandlicher und Offener Kinder- und Jugendarbeit. Für besondere thematische Projekte ist die Kooperation mit entsprechenden Fachdiensten erforderlich.

Die Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst sollte Schnittstellen zu den vorgenannten Einrichtungen und Diensten und zu den Kommunen stärker nutzen und kontinuierliche Informations- und Kooperationsstrukturen aufbauen, um Synergieeffekte nutzbar zu machen.

In diese Richtung zielt auch die Medienschutzwoche, die in 2009 erstmalig in Kooperation mit dem Stadtjugendamt Gütersloh, dem Medienzentrum, der Kreisschulpflegschaft und Freien Trägern durchgeführt wurde. Medienschutzwochen mit kreisweiten Veranstaltungen zu unterschiedlichen Themen (neuer) Medien für verschiedene Zielgruppen (Jugendliche, Eltern, Multiplikatoren) sollen ab 2010 regelmäßig organisiert werden.

2.4.3 Förderung für die Dauer der Legislaturperiode bis 2014

Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst	Umfang	Kosten/Förderung durch 3.5
Bildungsveranstaltungen für junge Eltern in Tageseinrichtungen, Familienzentren und Schulen – siehe auch Ziff.4.7 www.referentenliste.guetersloh.de	ca. 30 pro Jahr	ca. 2.000,00 €
Anlauf- und Beratungsstelle "Wendepunkt" - Aktivitäten zur Prävention u. Prophylaxe (Kindersprechstunde, Elternbildung, MultiplikatorInnenfortbildung u. ä.)	ca. 10 Projekte im Jahr	durch vorhandene Fachkräfte
Erziehungsberatungsstellen	MitarbeiterInnen z.T. über Referentenliste	anteilige Förderung
Kreisfamilienzentren	In der Entwicklung, die Zentren befinden sich im Aufbau	anteilige Förderung

Neben der Förderung durch den KJFöP fließen weitere Mittel des Kreises Gütersloh über die Abt. Gesundheit und die Abteilung Bildung und Schule / Netzwerk Gewaltprävention in den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Die nachfolgende Aufstellung (Stand: 08/2009) verdeutlicht, dass eine abteilungsübergreifende Planung erforderlich ist.

Abt. Gesundheit	Umfang	Förderung durch 2.4
Fachstelle für Suchtvorbeugung (Caritas)	2 Vollzeitstellen	anteilige Förderung
Drogenberatungsstelle (Caritas)	2 Vollzeitstellen Beratung u. Einzelprojekte zur Prävention	

Suchtberatung - gestörtes Essverhalten u. Alkohol (Caritas)	3 Vollzeitstellen Einzelprojekte zur Prävention	anteilige Förderung
Aidsberatung (AWO)	1 Vollzeitstelle (Präventionsprojekte in Schulen)	
Schwangerschaftskonfliktberatung u. sexualpädagogische Gruppenveranstaltungen (Pro Familia)	1 Vollzeitstelle (Präventionsprojekte in Schulen,...)	
Schwangerschaftskonfliktberatung u. sexualpädagogische Gruppenveranstaltungen (SKF)	Neben Beratung gelegentlich Präventionsangebote	
Schwangerschaftskonfliktberatung u. sexualpädagogische Gruppenveranstaltungen im Rahmen der EBs (Diakonie in den Kirchenkreisen Halle und Gütersloh)	Beratung und Präventionsangebote	
Informationsveranstaltungen für Eltern von 4-jährigen Kindern in Zusammenarbeit mit den Schulen u. Schulamt	Vorträge / Information für Eltern zum Anforderungsprofil zur Einschulung	im Stellenplan Abt. Gesundheit
Suchtberatung (Alkohol u. Glückspiel)	Beratung u. Einzelprojekte zur Prävention	
"BIGS" (Bürgerinformation Gesundheit und Selbsthilfekontaktstelle für den Kreis GT)	Datenbank für Netzwerkarbeit, Gesundheitswegweiser	2.4 u "BIGS"

Abt. Schule, Bildungsberatung und Sport	Umfang	Förderung durch 3.1.5
Netzwerk Gewaltprävention im Kreis Gütersloh	Unterstützung bei der Implementierung von gewaltpräventiven Maßnahmen u. Projekten, Fortbildungsangebote sowie Vernetzung der päd. Einrichtungen im Kreis. Zielgruppe: Kitas, Schulen, Jugendhäuser	Kreismittel für Projektunterstützung, Fortbildungen u. Vernetzungsveranstaltungen.

2.4.4

Perspektive

Es gibt im Kreis Gütersloh einzelne Angebote verschiedener Träger im Handlungsfeld des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Eine verbesserte Abstimmung und daraus resultierende Kooperationen würden die Wirksamkeit von Maßnahmen erhöhen. Die Einbindung bereits vorhandener Einzelmaßnahmen in eine systematische und bedarfsorientierte Angebotsstruktur zur Optimierung vorhandener fachlicher und zeitlicher Ressourcen und die Akquirierung zusätzlicher Fachdienste und/oder Referenten für besondere Themen ist erforderlich. Eine fachlich qualifizierte Informationsstelle im Zuständigkeitsbereich der Abteilung „Jugend, Familie und Sozialer Dienst“ ist notwendig.

Handlungsempfehlung für den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

- Zentrale Koordinationsstelle für den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz
(Seit 1997 im Rahmen der Jugendhilfeplanung kontinuierlich als Handlungsempfehlung benannt.)
- Einrichtung einer Steuerungsgruppe auf Kreisebene

3. Handlungsempfehlungen

Die fachlichen Perspektiven in den jeweiligen Handlungsfeldern sind als Handlungsempfehlungen skizziert. Sie werden auch während der Geltungsdauer des KJFöP GT entsprechend der sich verändernden Bedarfe weiter entwickelt. Über den Stand und die weiteren Entwicklungserfordernisse wird dem Jugendhilfeausschuss einmal jährlich Bericht erstattet.

Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

- Qualitätsentwicklung – Jahresprogramm mit Fortbildungsangeboten für Ehrenamtliche als Datenbank (über www.proja.info)
- Entwicklung eines auf die Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit zugeschnittenen Verfahrens der Qualitätsentwicklung, analog zum Wirksamkeitsdialog.

Offene Kinder- und Jugendarbeit

- Qualitätsentwicklung – Jahresprogramm mit Fortbildungsangeboten für Hauptberufliche und Ehrenamtliche als Datenbank (www.proja.info)
- Kooperation Jugendarbeit und Schule – aktuellen fachlichen Diskurs über Weiterführung des Qualitätszirkels sichern
- Geschlechtsdifferenzierung – Inhaltliche Unterstützung/ Konzeptionelle Verankerung der Mädchenarbeit sowie weitere Vernetzung von Jungenarbeit
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – konzeptionelle Verankerung in den Einrichtungen vor Ort

Jugendsozialarbeit

- Strukturierte kreisweite Weiterentwicklung und strategische Ausrichtung des Arbeitsfeldes:
 - o Enge inhaltliche und strategische Abstimmung mit dem Übergangsmanagement des Bildungsbüros im Kreis Gütersloh
 - o Entwicklung gemeinsamer Standards Jugendsozialarbeit an Schulen.
 - o Weiterführung der Jugendhilfeplanung bzgl. Jugendsozialarbeit
- Verlässliche regionale Ansprechpartner beim Kreis Gütersloh
 - o Bedarfsermittlung, Situationsbeschreibung/Aufzeigen von Problemfeldern
 - o Förderung und Weiterentwicklung regionaler Netzwerke
 - o Austausch fördern und Foren schaffen für die konzeptionelle und fachliche Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes
 - o Rückkopplung von Jugendsozialarbeitangeboten zum Bezirkssozialdienst
 - o Abstimmung und Verzahnung der Maßnahmen und Angebote aller Akteure, die mit der Zielgruppe SGB II und SGB VIII befasst sind

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- Zentrale Koordinationsstelle für den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz
- Einrichtung einer Steuerungsgruppe auf Kreisebene

4. Förderbestimmungen

4.1 Allgemeine Förderbestimmungen

4.1.1 Grundsätze

(1) Diese Richtlinien sind Grundsätze im Sinne des § 20 Abs. 1 a der Kreisordnung sowie des § 71 des SGB VIII und des § 15 KJFöG NRW, die für die Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst verbindlich sind.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderung besteht nicht. Zuschüsse werden nach diesen Richtlinien im Rahmen der vom Kreistag hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.

(3) Durch Zuschüsse des Bundes, des Landes und des Kreises dürfen nicht mehr als 75 % der Gesamtkosten einer Maßnahme gedeckt sein. Der Zuschuss des Kreises wird gegebenenfalls gekürzt.

(4) Zuschüsse werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sichergestellt ist.

(5) Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder verbandsinternen Zwecken dienen, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

(6) Erste-Hilfe-Kurse und Rettungsschwimmerausbildungen werden nur im Rahmen einer Maßnahme gemäß Ziffer 4.3.1 Kinder- und Jugendförderplan gefördert.

(7) In begründeten Ausnahmefällen bleibt es dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden.

(8) Zuschüsse können nur gewährt werden für:

- Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen im förderungsfähigen Alter teilnehmen.
- VeranstaltungsteilnehmerInnen aus dem Gebiet der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh
- GruppenleiterInnen, wenn die nach dem Kinder- und Jugendförderplan förderungsfähige Mindestteilnehmerzahl der entsprechenden Maßnahme erreicht ist
- Einrichtungen im Gebiet der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh, die überwiegend Kindern und Jugendlichen aus dem Gebiet der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst dienen.
- Zusätzlich können für eine teilnehmende Person mit Behinderung, die für die Teilnahme an einer Maßnahme eine Begleitperson benötigt, diese auch gefördert werden.
- TeilnehmerInnen können bei der Zuschussgewährung nur insoweit berücksichtigt werden, als dies in den einzelnen Förderungsabschnitten festgelegt ist.
- Zuschussberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die im laufenden Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) das Mindestalter erreichen bzw. das Höchstalter vollenden.

4.1.2 Zuschussempfänger

(1) Zuschüsse werden den Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) gewährt.

- Jugendinitiativen
- Jugendverbände und alle eingetragenen gemeinnützigen Vereine
- Die Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendhilfe zu fördern

(2) Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, die nicht auf Landesebene nach den Richtlinien des Landesjugendplanes anerkannt sind, bedürfen der Anerkennung der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst. Hierfür gelten folgende Grundsätze:

- Die Jugendgruppe muss Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und dieser Richtlinien erfüllen.
- Die Satzung sowie die Mitgliederliste (Name, Geburtstag und Wohnort) müssen vorgelegt werden.
- Die Zahl der Mitglieder muss mindestens 7 betragen. Das Alter der Mitglieder soll zwischen 6 - 27 Jahren liegen.
- Die Jugendgruppe muss mindestens 3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe nachweisen.
- Soweit die Jugendgruppe einem Erwachsenen-Verband angehört, muss ihr satzungsmäßig das Recht auf eigene Gestaltung ihres Gruppenlebens garantiert sein.

(3) Zuschüsse werden auch Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt.

(4) Einzelpersonen, die nicht organisiert sind und sich an Maßnahmen der unter Ziffer Abs. 1 und Abs. 3 aufgeführten Träger beteiligen, können ebenfalls Zuschüsse gewährt werden.

(5) Initiativgruppen können gefördert werden, wenn sie Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes leisten und die Gewähr dafür bieten, dass die Zuschüsse sachgerecht, wirtschaftlich und zweckentsprechend verwendet werden.

4.1.3 Antragsverfahren

(1) Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Vorhaben (mind. zwei Wochen) zu stellen. Dies ist auch per E-Mail möglich (download: www.Kreis-Guetersloh.de). Für die Antragstellung sind die Vordrucke der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst zu verwenden.

(2) Anträge sind ausreichend zu begründen, zweckdienliche Unterlagen sind beizufügen. Der Antrag muss Aufschluss darüber geben, ob und welche Zuschüsse von dritter Seite gewährt werden. Außerdem muss aus dem Antrag hervorgehen, welcher Anteil der Gesamtkosten durch den Zuschuss gedeckt werden soll.

(3) Beträgt der beantragte Zuschuss bei den Ziffern 4.2.1 bis 4.3.1 weniger als 25 €, erfolgt keine Förderung (Bagatellgrenze).

4.1.4 Voranmeldung für Investitionsvorhaben

Bis zum 31. März eines jeden Jahres sind geplante Investitionsvorhaben – Bau, Einrichtung und Instandhaltung von Jugendhäusern – für das Folgejahr anzumelden, damit hierfür Mittel im Haushaltsplan vorgesehen werden können. In der Anmeldung sollten die notwendigen Angaben für die Berechnung der Zuschüsse enthalten sein.

4.1.5 Verwendungsnachweis

Die Verwendung eines Zuschusses ist bis zu dem Zeitpunkt nachzuweisen, der im Vor-/Bewilligungsbescheid angegeben ist. Der Nachweis ist vollständig und schriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift des Trägers einzureichen. Er muss enthalten:

(1) bei Förderung einer Veranstaltung:

- Angaben über die Dauer der Veranstaltung
- die Teilnehmerliste mit Unterschriften
- eine Aufstellung über die Finanzierung der Maßnahme (Einnahmen und Ausgaben)
- Angaben über Zuwendungen von dritter Stelle

(2) bei Förderung einer Einrichtung:

- einen sachlichen Bericht mit der Bestätigung, dass das Vorhaben entsprechend den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ausgeführt worden ist
- eine durch Unterlagen belegte Aufstellung über die Gesamtausgaben
- Angaben über Zuwendungen von dritter Seite

(3) Die Verwaltung der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst behält sich eine Überprüfung der bezuschussten Maßnahmen und Einrichtungen vor.

4.2 Maßnahmen

4.2.1 Erholungsfreizeiten

Die Freizeitmaßnahmen sollen den Kindern und Jugendlichen zur Erholung dienen und ihr verantwortliches Handeln in unserer Gesellschaft fördern. Dazu sollen die Maßnahmen den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit geben, im Gruppenleben Kontakte zu finden und entsprechende Erfahrungen zu sammeln.

(1) Altersgrenze:

6 - 27 Jahre

Über 18 Jahre alte TeilnehmerInnen jedoch nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (z. B. Wehrdienst- oder Zivildienstleistende, Arbeitslose).

(2) Teilnehmerzahl:

Mindestens 7

Auf jede angefangene Zahl von 10 TeilnehmerInnen kann ein/e mindestens 18 Jahre alte/r GruppenleiterIn berücksichtigt werden, bei gemischten Gruppen zusätzlich ein/e HelferIn.

Bei bis zu 10 TeilnehmerInnen können grundsätzlich 2 GruppenleiterInnen gefördert werden.

(3) Dauer der Maßnahme:

3 - 22 Tage

(4) Zuschüsse:

Je Tag und TeilnehmerIn 2,50 €

Je Tag und GruppenleiterIn 6,50 €

An- und Abreisetag = 1 Tag

(5) Antragsverfahren:

Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.

4.2.2 Internationale Jugendbegegnungen

Die Veranstaltungen im In- und Ausland müssen eine echte Begegnung mit Kindern und Jugendlichen anderer Länder gewährleisten. Sie müssen gründlich vorbereitet sein und unter sachkundiger Leitung stehen.

Es muss ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm vorliegen, das neben persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen genügend Zeit zum Kennenlernen der Lebensverhältnisse des Gastlandes lässt.

Die TeilnehmerInnen sollen über die Verhältnisse im Partnerland ausreichend unterrichtet sein.

Jede Veranstaltung soll gemeinsam ausgewertet, alle Möglichkeiten einer Vertiefung der partnerschaftlichen Kontakte sollen genutzt werden.

Es können nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung, Besichtigung des Landes, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen
- Veranstaltungen, die in Verbindung mit Feriengesellschaften oder Reisebüros oder als Omnibusfahrten mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit durchgeführt werden.

(1) Altersgrenze: 10 - 27 Jahre

(2) Teilnehmerzahl: Mindestens 7 (mindestens 4 bei Maßnahmen mit Entwicklungsländern)
Auf jede angefangene Zahl von 10 TeilnehmerInnen kann ein/e mindestens 18 Jahre alte/r GruppenleiterIn berücksichtigt werden, bei gemischten Gruppen zusätzlich ein/e HelferIn. Bei bis zu 10 TeilnehmerInnen können grundsätzlich 2 GruppenleiterInnen gefördert werden.

(3) Dauer der Maßnahme: 6 - 22 Tage

(4) Zuschüsse:	Je Tag und TeilnehmerIn	3,50 €
	Je Tag und GruppenleiterIn	7,00 €

An- und Abreisetag = 1 Tag

Bei Jugendbegegnungen im Ausland werden Zuschüsse nur für TeilnehmerInnen aus dem Zuständigkeitsbereich der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh, bei Jugendbegegnungen im Inland nur für die ausländischen TeilnehmerInnen gewährt.

(5) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Programm, ein Bericht über die Vorbereitung der TeilnehmerInnen sowie eine Kopie der Einladung der ausländischen Gruppe einzureichen.

4.2.3 Sonderzuschuss für Kinder und Jugendliche zum TeilnehmerInnenbeitrag für Ferienfahrten

Für Maßnahmen, die nach Ziffer 4.2.1. und 4.2.2. des Kinder- und Jugendförderplanes förderungsfähig sind, kann im Einzelfall ein Sonderzuschuss gewährt werden. Des Weiteren kann für Familienfreizeiten, die von anerkannten Trägern gemäß Ziffer 4.1.2 Kreisjugendplan durchgeführt werden auch ein Sonderzuschuss gewährt werden. Der Sonderzuschuss soll Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Ferienfahrten ermöglichen, wenn die Familie trotz der pauschalen Zuschüsse nicht in der Lage ist, den Eigenanteil aufzubringen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme aus pädagogischer Sicht sinnvoll und notwendig ist. Dieses wird vorab durch den/die örtlich zuständige/n SozialarbeiterIn der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst geprüft.

- (1) Altersgrenze: 0 bis 17 Jahre
- (2) Dauer der Maßnahme: 3 – 22 Tage
- (3) Zuschüsse: Je Tag und TeilnehmerIn 13,00 €
(maximal 75 % des Teilnehmerbeitrages, Ziffer 4.1.1. Abs. 3 des Kinder- und Jugendförderplanes gilt nicht)
An- und Abreisetag = 1 Tag

Es werden max. 21 Tage pro Kalenderjahr/TeilnehmerIn gefördert.

- (4) Förderungsvoraussetzungen: Der Zuschuss wird gewährt,
- wenn das Einkommen der Eltern die Werte der gültigen Einkommenstabelle der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst nicht übersteigt.
 - wenn die Familie öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder SGB XII erhält.

(5) Antragsverfahren

Der Zuschuss ist vom Träger der Maßnahme gemeinsam mit den Eltern mit Vordruck zu beantragen.

Der Zuschuss wird an den Träger der Maßnahme ausgezahlt. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Nettoerwerbseinkommens der letzten 12 Monate bzw. Verdienstabrechnung der letzten 12 Monate
- Nachweis über die Höhe des monatlichen Kindergeldes
- Steuerbescheid des Vorjahres
- Nachweis über sonstige Einkünfte (Unterhaltszahlungen, Renten, Arbeitslosengeld, Krankengeld usw.)

Hilfeempfänger haben lediglich den letzten Leistungsbescheid vorzulegen.

Außerdem ist die Stellungnahme der/des zuständigen BezirkssozialarbeiterIn erforderlich.

4.2.4 Bildungsmaßnahmen

Maßnahmen, die der Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen und sie auf eine selbstbestimmte und gesellschaftlich mitverantwortliche Lebensführung vorbereiten, werden gefördert. Zuschüsse werden insbesondere gewährt zu Kursen, Projekten und Veranstaltungen bzgl.

- Freizeitgestaltung (Musik, Spiel, Tanz, Fotografie, Medien, Literatur, Kochen, Werken)
- Abenteuer- und Erlebnispädagogik
- Geschlechtsspezifischer Jugendarbeit
- Berufsfindung und Berufsausbildung
- Erziehungs- und Generationsfragen
- Gesellschaftspolitischer und staatsbürgerlicher Fragen
- Umweltfragen
- Multikultureller Kinder- und Jugendarbeit
- Zusammenleben mit behinderten Menschen
- anderer aktueller Themen der Kinder- und Jugendarbeit.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre
Über 18 Jahre alte TeilnehmerInnen jedoch nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (z.B. Wehrdienst- oder Zivildienstleistende, Arbeitslose)
- (2) Teilnehmerzahl: Mindestens 7
bei gleich bleibendem TeilnehmerInnenkreis
Auf jede angefangene Zahl von 10 TeilnehmerInnen kann ein/e mindestens 18 Jahre alte/r GruppenleiterIn berücksichtigt werden.
- (3) Dauer der Maßnahme: Mindestens 1 Tag (täglich 5 Zeitstunden)
oder 3 Vormittage/Nachmittage/Abende (je 2,5 Zeitstunden)

Kurse/Projekte/Veranstaltungen eines Bildungsthemas müssen innerhalb von 3 Monaten stattfinden.
- (4) Zuschüsse:
- | | |
|---|--------|
| Tageslehrgänge je Tag und TeilnehmerIn | 3,00 € |
| bei Übernachtung zusätzlich je Nacht und TeilnehmerIn | 3,00 € |
| Vorm.-/Nachm.-/Abendlehrgänge je TeilnehmerIn | 1,50 € |
- Für Honorare der ReferentInnen wird ein Zuschuss von 50 % bis zu höchstens 100,00 € gewährt.
- (5) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.
Mit dem Antrag ist ein Programm mit detaillierten Zeitangaben einzureichen.

4.2.5 Kinder- und Jugendveranstaltungen

Es werden Veranstaltungen/Projekte gefördert, deren Programm in der Regel von und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gestaltet wird.

Insbesondere werden gefördert:

- Kulturveranstaltungen für und von Kindern und Jugendlichen,
- Kinder und Jugendtheater,
- Öffentliche Kinder- und Jugendtage
- Erlebnispädagogische Maßnahmen

Vereinsfeiern, Karnevalsfeite, Gruppenstunden und Discos sind von der Förderung ausgenommen.

- | | |
|-----------------------|---|
| (1) Altersgrenze: | 6 - 27 Jahre |
| (2) Teilnehmerzahl: | Mindestens 20 |
| (3) Zuschüsse: | 20 % der förderungsfähigen Gesamtkosten
höchstens jedoch 800,00 € |
| (4) Antragsverfahren: | Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.
Mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen. |

4.2.6 Besuch kultureller Veranstaltungen

Für den Besuch kultureller Veranstaltungen durch Kinder- und Jugendgruppen werden Zuschüsse gewährt. Gefördert wird insbesondere der Besuch von

- Theater- und Konzertveranstaltungen, Musicals
- Kunstausstellungen, Kleinkunstveranstaltungen
- Museen
- Dichterlesungen

Besuche von Freizeit- und Vergnügungsveranstaltungen (z.B. Erlebnisbäder, Freizeitparks) sind von der Förderung ausgenommen.

- | | |
|-----------------------|---|
| (1) Altersgrenze: | 6 - 27 Jahre
Über 18 Jahre alte TeilnehmerInnen jedoch nur,
soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (z. B. Wehrdienst- oder Zivildienstleistende, Arbeitslose). |
| (2) Teilnehmerzahl: | mindestens 7
Auf jede angefangene Zahl von 10 TeilnehmerInnen kann ein/e mindestens 18 Jahre alte/r GruppenleiterIn berücksichtigt werden. |
| (3) Zuschüsse: | 25 % der Eintrittskosten einer mittleren Platzgruppe sowie der Fahrkosten (Entfernung bis zu 200 km)
höchstens jedoch 500,00 € |
| (4) Antragsverfahren: | Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.
Mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen. |

4.3 Förderung der Ehrenamtes

4.3.1 Lehrgänge für JugendleiterInnen

In der Jugendarbeit von Verbänden, Institutionen und Einrichtungen werden ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt. Voraussetzung für den verantwortlichen Einsatz sind persönliche Eignung, bewährtes praktisches Engagement in der Arbeit mit jungen Menschen und die Ausbildung zum/ zur JugendleiterIn. Deshalb werden Zuschüsse mit dem Ziel gezahlt, ehrenamtlich pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen Kenntnisse als Grundlage für eine qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit zu vermitteln.

Es werden Lehrgänge gefördert, die Einführung und Vertiefung in folgende Gebiete geben:

- Pädagogische, soziologische und psychologische Grundlagen im Kindes- und Jugendalter (z. B. Leitungsstile und –verhalten, Rollenverhalten, Gruppenpädagogik, Entwicklungsphasen, Umgang mit Konfliktsituationen, Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen)
- Rechts- und Versicherungsfragen (z. B. Aufsichtspflicht, Jugendschutz, Haftungsrecht, Sexualstrafrecht, weiterführende praxisrelevante Rechtsbestimmungen)
- Planung und Durchführung von Maßnahmen, Methoden der Gruppen- und Projektarbeit, Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Offene Kinder- und Jugendarbeit
- sonstige Themen (z. B. Förderpraxis und –richtlinien, Medien und Materialien in der Kinder- und Jugendarbeit, Teamarbeit und trägerspezifische Inhalte)

Die **JugendleiterInnenausbildung** muss alle vorgenannten Themengebiete enthalten.

- | | | | | | | | |
|---|---|--|--------|---|--------|---|--------|
| (1) Altersgrenze: | Lehrgänge ab 14 Jahre
JugendleiterInnenausbildung ab 15 Jahre | | | | | | |
| (2) Teilnehmerzahl: | Mindestens 7 bei gleich bleibendem TeilnehmerInnenkreis.
Auf jede angefangene Zahl von 10 TeilnehmerInnen kann ein/e mindestens 18 Jahre alte/r GruppenleiterIn berücksichtigt werden, bei gemischten Gruppen zusätzlich ein/e LeiterIn. | | | | | | |
| (3) Dauer: | Lehrgänge: mind. 1 Tag (tägl. 5 Zeitstunden) oder 2 Vormittage/Nachmittage/Abende (je 2,5 Zeitstunden)
Jugendleiterausbildung: mind. 25 Zeitstunden
Lehrgänge einer Bildungsreihe müssen innerhalb von 3 Monaten stattfinden. | | | | | | |
| (4) Zuschüsse: | <table border="0"><tr><td>Tageslehrgänge je Tag und TeilnehmerIn</td><td>5,00 €</td></tr><tr><td>bei Übernachtung zusätzlich je Nacht und TeilnehmerIn</td><td>4,00 €</td></tr><tr><td>Vorm.-/Nachm.-/Abendlehrgänge je TeilnehmerIn</td><td>2,50 €</td></tr></table> | Tageslehrgänge je Tag und TeilnehmerIn | 5,00 € | bei Übernachtung zusätzlich je Nacht und TeilnehmerIn | 4,00 € | Vorm.-/Nachm.-/Abendlehrgänge je TeilnehmerIn | 2,50 € |
| Tageslehrgänge je Tag und TeilnehmerIn | 5,00 € | | | | | | |
| bei Übernachtung zusätzlich je Nacht und TeilnehmerIn | 4,00 € | | | | | | |
| Vorm.-/Nachm.-/Abendlehrgänge je TeilnehmerIn | 2,50 € | | | | | | |

Für Honorare der ReferentInnen wird ein Zuschuss von 50 % bis zu höchstens 100,00 € gewährt.

- (5) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Programm mit detaillierten Zeitangaben einzureichen.

4.3.2 JugendleiterInnencard (JuLeiCa)

Anerkannte und in der Kinder- und Jugendarbeit tätige JugendleiterInnen und MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten auf Antrag eine JugendleiterInnencard. Sie ist 3 Jahre gültig. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

4.3.3 JugendleiterInnenpauschale

Anerkannte und im Zuständigkeitsbereich der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst tätige JugendleiterInnen und MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendarbeit erhalten jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Jugendleiter-Pauschale von 50,00 €

(1) Die Pauschale können nur solche GruppenleiterInnen und MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter 16 Jahre
- Nachweis der praktischen Erfahrung und der regelmäßigen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit
- Nachweis über die Teilnahme an einer JugendleiterInnenausbildung gemäß Ziffer 4.3.1. Alle 3 Jahre ist eine „Auffrischung“ in Form einer Fortbildung nachzuweisen (5 Zeitstunden).
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe (8 Doppelstunden). Alle 3 Jahre sind die Kenntnisse durch einen Trainingskurs (4 Doppelstunden) aufzufrischen und nachzuweisen.

Bei JugendleiterInnen und MitarbeiterInnen, die aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung ihre Befähigung als JugendleiterIn nachgewiesen haben, kann auf den Nachweis der JugendleiterInnenausbildung verzichtet werden.

(2) Die Pauschale ist mit Vordruck und den vollständigen Unterlagen bis zum 31.10. eines jeden Jahres zu beantragen.

4.3.4 Ausstellung eines Zertifikates

Ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige JugendleiterInnen und ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit können unabhängig von Ziffer 4.3.2 und 4.3.3. ein Zertifikat erhalten (z.B. bei Beendigung der Tätigkeit, für Bewerbungen)

(1) Das Zertifikat können nur solche GruppenleiterInnen und MitarbeiterInnen erhalten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter 16 Jahre
- Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh
- Nachweis über Dauer und Umfang der Tätigkeit und Bestätigung durch den zuständigen Spitzenverband

(2) Das Zertifikat ist mit Vordruck zu beantragen.

4.4 Einrichtungen

4.4.1 Bau- und Einrichtung von Jugendhäusern

Jugendhäuser sind Einrichtungen, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – gleich ob organisiert oder nicht organisiert - in ihrem Einzugsbereich, entsprechend der örtlichen Bedingungen und Gegebenheiten, ein differenziertes Angebot zur Freizeitgestaltung und Bildungsarbeit bereithalten. Folgende anerkannte Jugendhäuser im Bereich der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh werden gefördert:

(1) Häuser der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Betriebszeiten der Jugendhäuser müssen den „Eckwerten“ entsprechen. Der Umfang der personellen Besetzung – grundsätzlich Dipl. SozialpädagogInnen oder Dipl. SozialarbeiterInnen – ist mit der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst abzustimmen. Die Beteiligung der Jugendhäuser am Wirksamkeitsdialog ist Fördervoraussetzung.

Häuser der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden von der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst anerkannt.

(2) Häuser der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit

Die Jugendverbandshäuser dienen der Freizeit- und Bildungsarbeit für die Verbandliche und nicht organisierte Kinder- und Jugendarbeit. Sie stehen hierfür wöchentlich an mindestens 3 Tagen zur Verfügung. Das Raumprogramm sollte ausreichend differenziert sein und den örtlichen Bedürfnissen der Kinder- und Jugendarbeit gerecht werden. Die gleichen Bedingungen gelten für die zur Kinder- und Jugendarbeit mitbenutzten Mehrzweckbauten. Häuser der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit werden von der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst anerkannt.

(3) Zuschüsse werden gewährt für:

- Bau- und Einrichtung
- Umbau, Erweiterung und bauliche Instandhaltung sowie Ergänzung der Einrichtung.

(4) Voraussetzung für die Förderung:

- Zuschussberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie die Gemeinden und Städte im Bereich der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh.
- für die geplante Investitionsmaßnahme muss ein begründeter Bedarf vorliegen. Zu prüfen ist nicht nur, ob eine ausreichende Ausnutzung auf die Dauer gesichert erscheint, zu prüfen ist auch, ob der Bedarf durch Inanspruchnahme sonstiger örtlicher oder benachbarter Einrichtungen gedeckt werden kann. Zu prüfen ist ferner, ob Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit in einem den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Verhältnis zur Geltung kommen,
- die gesamte Finanzierung von Bau und Einrichtung ist gesichert,
- die Unterhaltung des Jugendhauses ist gewährleistet,
- das Vorhaben ist mit der zuständigen Gemeinde oder Stadt, sollte sie nicht selbst Träger sein, erörtert worden.

(5) Zuschüsse

Zu den Bau- und Einrichtungskosten von Häusern der Offenen und der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie von Jugendbildungsstätten wird ein Zuschuss bis zu 25 % der Kosten gewährt.

Bei der Förderung von Mehrzweckbauten ist der Zuschuss anteilig nach den auf den Jugendbereich entfallenden Bau- und Einrichtungskosten zu berechnen.

Beträgt der beantragte Zuschuss weniger als 50,00 € erfolgt keine Förderung (Bagatellgrenze).

Beträgt der beantragte Zuschuss im Einzelfall mehr als 2.500,00 €, so ist der Antrag dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Höchstfördersumme = 50.000,00 €

(6) Antragsverfahren:

Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. (Frist siehe Ziffer 4.1.3 und 4.1.4). Für alle Vorhaben ist ein Antrag mit Angaben über die Kosten der Finanzierung einzureichen. Außerdem müssen bei Baumaßnahmen ein Lageplan und Bauzeichnungen vorgelegt werden.

Die Vergabegrundsätze des Kreises Gütersloh sind zu beachten.

4.4.2 Unterhaltung von Jugendhäusern

(1) Zu den Betriebskosten für Häuser der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird ein Zuschuss gewährt: zu den Personalkosten in Höhe von 65 % der Aufwendungen für anerkannte hauptberufliche Fachkräfte – grundsätzlich Dipl. SozialpädagogInnen oder Dipl. SozialarbeiterInnen – und zum pädagogischen Etat in Höhe von 65 % der förderungsfähigen Kosten:

- bis 0,5 Fachkraftstellen bis zu 13.000,00 €
- bis 1,0 Fachkraftstellen bis zu 15.500,00 €
- bis 2,0 Fachkraftstellen bis zu 18.000,00 €

Der pädagogische Etat von Jugendhäusern mit einer anerkannten „Außenstelle“ wird um 5.000 € aufgestockt.

Ein Zuschuss gem. Ziffer 4.2.4 bis 4.2.6 ist nicht möglich, da eine Pauschalfinanzierung über den pädagogischen Etat erfolgt.

(2) Zu den Betriebskosten für Häuser der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit wird ein Zuschuss gewährt in Höhe von 25 % der Aufwendungen für Reinigungskräfte sowie für Miete, Reinigungsmittel, Heizung und sonstige Energie.

Der Zuschuss ist auf 500,00 € im Jahr begrenzt.

Bei der Förderung von Mehrzweckeinrichtungen ist der Zuschuss anteilig nach den auf den Jugendbereich entfallenden Betriebskosten zu berechnen.

4.4.3 Anschaffung von Geräten und Material

Gefördert werden können:

- Musikaufnahme und Musikwiedergabegeräte einschließlich Zubehör
- Fernsehgeräte, DVD-Player
- Videoschneide- und -überspielgeräte
- Fernsehgeräte
- Foto- und Filmkameras
- Diaprojektoren, Videobeamer
- Computer und Drucker einschließlich Zubehör
- Fotokopierer
- Erlebnispädagogisches Material
- Zelt- und Lagermaterial

Weitere Geräte und Materialien, die den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen, können nach Entscheidung durch die Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst in die Förderung aufgenommen werden.

(1) Zuschussberechtigt sind aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst

- Gemeinde- und Stadtjugendringe
- Kreisverbände der Jugendorganisationen
- Träger von Jugendhäusern
- Synodale Geschäftsstellen
- Kreisdekanatsstellen

Für örtlich begrenzte Verbände hält das *Medienzentrum* des Kreises Gütersloh Mediengeräte zur Ausleihe bereit.

(2) Zuschüsse

25 % der Kosten, höchstens 1.000,00 €

Beträgt der beantragte Zuschuss mehr als 1.000,00 €, so ist der Antrag dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Beträgt der beantragte Zuschuss weniger als 25,00 € erfolgt keine Förderung (Bagatellgrenze).

Der Pädagogische Etat 4.4.2 (1) darf nicht zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden.

(3) Antragsverfahren:

Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.

Mit dem Antrag ist ein Angebot einzureichen. Die Vergabegrundsätze des Kreises Gütersloh sind zu beachten.

4.5 Zuschüsse an den Kreisjugendring

Für Maßnahmen des Kreisjugendringes werden Mittel zur Verfügung gestellt. Der Zuschuss wird jährlich nach der Höhe der Kosten und der Zuwendungen festgesetzt.

Der Zuschuss ist formlos zu beantragen.

4.6 JugendreferentInnen bei Trägern der freien Jugendhilfe

Zu den Personalkosten der JugendreferentInnen wird – bezogen auf die anteilige Tätigkeit im Bereich der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst – ein Zuschuss in Höhe von 20% gewährt für

- Erzbischöfliches Generalvikariat – 39 Wochenstunden
- Kirchenkreis Gütersloh – 19,5 Wochenstunden
- Kirchenkreis Halle – 19,5 Wochenstunden
- Kreissportbund Gütersloh e.V. – 39 Wochenstunden

Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Tätigkeitsbericht einzureichen.

4.7 Referentenliste

Für Elternabende zu Themen der Erziehung, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die Stadt, der Kreis Gütersloh und die Stadt Verl eine Referentenliste erarbeitet (www.referentenliste.quetersloh.de).

Zu diesen Veranstaltungen wird – abweichend von Ziff. 4.1.2 – auch Trägern von Kindertageseinrichtungen, Familienzentren, Schulen und Initiativen ein Zuschuss zu Referentenhonoraren in Höhe von 70 € incl. Fahrtkosten gewährt.

Haben Sie Fragen zu Förderung?

AnsprechpartnerInnen:

- Jugendpflege
 - o Region Nord Ulli Poggenklaß 05201 – 8145 12
 - o Region Ost Maria Stein 05244 – 92745 12
 - o Region Süd Christine Jäcksch 05241 – 85 2444
Barbara Grube 05241 – 85 2438
Christiane Dahlmann 05241 – 85 2451
 - o Region West Michael Trödel 05247 – 9235 63
- Wirtschaftliche Jugendhilfe
 - o Anja Vennemeyer 05241 – 85 2430
 - o Doris Wildemann 05241 – 85 2432

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Sparkassen. Gut für den Kreis Gütersloh.



Die Sparkassen im Kreis Gütersloh sind und bleiben mit Ihren Mitarbeitern und Filialen der wichtigste Finanzdienstleister in der heimischen Region. Wir betreuen unsere Kunden und versorgen sie und die hiesigen mittelständischen Unternehmen mit Krediten. Auch in Zukunft können sich die Kunden auf ihre Sparkasse verlassen: Während andere sich zurückziehen, bleiben wir vor Ort. Und das ist gut für den Kreis Gütersloh.

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst

Stand: September 2010